

Protokoll ERFA Quellensteuer

Datum:	16. März 2021
Anwesend:	Martin Brotzer, Winterthur (Vorsitz) Markus Kühni, Division Quellensteuer Kantonales Steueramt Silvia Borer, Wetzikon Beatriz Brando, Stadt Zürich Wolfgang Jäger, Stadt Zürich Nadia Mango, Dübendorf Monika Räbsamen, Horgen Nicos Verweymeren, Dietikon Matthias Weiss, Uster (Protokoll)
Entschuldigt:	Valon Ahmeti, Opfikon
Ort:	online (Webex-Meeting)
Zeit:	14.00 Uhr–15:30 Uhr

1. Begrüssung

Martin Brotzer begrüsst die Teilnehmer der ERFA Quellensteuer, insbesondere Nicos Verweymeren welcher neu die Stadt Dietikon vertritt. Alle Teilnehmer stellen sich kurz vor.

2. Protokoll der Sitzung vom 10. November 2020

Das Protokoll wird genehmigt und verdankt.

3. Personelles

Nicos Verweymeren wird neu das Steueramt der Stadt Dietikon vertreten. Herzlichen Dank an Monika Grüter für ihr Engagement während der Zeit in der ERFA Quellensteuer.

4. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zum revidierten Quellensteuerrecht

Markus Kühni informiert, dass alle kantonalen Grundlagen an die Vorgaben des Bundesrechts zur revidierten Quellensteuer rechtzeitig angepasst werden konnten. Für die Quellenbesteuerung von Arbeitnehmern sind das entsprechende kantonale Merkblatt sowie das Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV die wichtigen Werkzeuge. Aufgehoben wurden die Weisung zur Durchführung der Quellensteuer für Arbeitnehmer, die Weisung zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung sowie die Weisung zu ergänzenden ordentlichen Veranlagung. Zu den Merkblättern betreffend QVO II gilt es darauf hinzuweisen, dass das SIF die Aktualisierungen der DBA's im Februar 2021 zur Verfügung gestellt hat. Infolgedessen mussten das Merkblatt Künstler, Sportler, Referenten sowie die Merkblätter zu den Renten und Kapitaleistungen

aus Vorsorge nochmals überarbeitet werden. Diese werden demnächst den Gemeindesteuerämtern per E-Mail zur Verfügung gestellt und auf der Website publiziert.

5. Erste Erfahrungen mit dem revidierten Quellensteuerrecht

Markus Kühni zufolge ist die Umsetzung des neuen Quellensteuerrechts auf gutem Weg. Die Tarifbestimmung muss neu der Arbeitgeber bzw. SSL selber vornehmen. Die Reklamationen seitens der SSL halten sich dabei in Grenzen. Das auf der Website des Kantonalen Steueramtes Zürich aufgeschaltete Tool zur Tarifbestimmung wird sehr geschätzt. Die Gemeindesteuerämter sind angehalten, dies selber auszuprobieren und bei Anfragen von Arbeitgebern auf dieses zu verweisen.

www.zh.ch/steuern ► Quellensteuer ► Tarifbestimmung der Quellensteuer
<https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/quellensteuer/tarifbestimmung-der-quellensteuer.html>

Der Wegfall des Tarifes D sorgt für Kopferbrechen bei den Arbeitgebern. Neu sind alle Arbeitseinkommen mit den normalen Quellensteuertarifen abzurechnen. Erzielt ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer weitere (unselbstständige und selbstständige) Erwerbs- oder quellensteuerpflichtige Ersatzeinkünfte, so muss der Arbeitgeber neu ein satzbestimmendes Einkommen ermitteln. Die Satzbestimmung erfolgt entweder nach den tatsächlichen Gesamteinkünften (das Gesamteinkommen wird wohl sehr selten bekannt sein), durch die Aufrechnung mit dem effektiven Gesamtpensum oder auf das 100%-Pensum. Ist es nicht möglich, das Anstellungsverhältnis in einem Pensum auszudrücken, so gilt als satzbestimmender Bruttolohn das im Doppelverdienertarif maximal eingerechnete satzbestimmende Einkommen (aktuell CHF 5'675.-). Ist das steuerbare Einkommen jedoch höher als diese CHF 5'675, ist das steuerbare Einkommen gleichzeitig auch das satzbestimmende Einkommen. Diese Vorgehensweise wird in den FAQ's zum KS 45 vorgegeben.

Für Ersatzeinkünfte, die vom Versicherer direkt an die begünstigte Person ausbezahlt werden, gilt der neu geschaffene Tarif G. Beim Tarif G werden weder die Familienverhältnisse noch die Sozialabzüge (z.B. Kinderabzug) berücksichtigt. Dieser Umstand führt in Einzelfällen zu einer – im Vergleich zum Vorjahr – höheren Steuerbelastung. Die ESTV und die Kantone haben sich im Rahmen der SSK dieser Problematik angenommen und Lösungsansätze erarbeitet. Sobald diese in definitiver Form vorliegen wird die Division Quellensteuer (DivQ) das Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften entsprechend überarbeiten und neu publizieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Tarif G für Fälligkeiten ab dem 1. Januar 2022 neu ausgestaltet wird.

6. Wegzugsmeldungen Quellensteuer

Das Steueramt der Stadt Uster hat festgestellt, dass kaum mehr Wegzugsmeldungen für quellensteuerpflichtige Personen versendet werden. Im Gegensatz zur ordentlichen Steuer erfolgt die Übermittlung nicht elektronisch, sondern nach wie vor auf Papier.

Die anwesenden Vertreter der Gemeindesteuerämter bestätigen, dass auf ihren Steuerämtern keine Wegzugsmeldungen mehr versendet werden. Bei Zuzügen wird ohnehin eine Anfrage direkt an die steuerpflichtige Person verschickt. Zudem wird im Infodienst C3 des kantonalen Steueramtes eine all-fällige nachträgliche ordentliche Steuerpflicht abgefragt.

7. Erfahrungsaustausch neue Abläufe

Mit der Quellensteuerreform haben sich die Arbeitsabläufe im Bereich Quellensteuer bei den Gemeindesteuerämtern erheblich verändert. Matthias Weiss möchte daher wissen, wie sich die anderen Gemeinden organisiert haben. Es ist anzumerken, dass die DivQ am gleichen Tag ebenfalls eine Schulung abgehalten hat. Diese Informationen flossen in die Diskussion ein. Folgende Aufgaben sind durch das Gemeindesteueramt zu erfüllen:

- Anfrage zum Lebensunterhalt und zum aktuellen Arbeitgeber sollen an alle zuziehenden Personen, sowie an Personen, welche volljährig wurden, versendet werden. Die Steuerämter der Städte Zürich und Winterthur haben einen überarbeiteten Fragebogen im Einsatz. Gewünscht wird auch, dass das kantonale Steueramt einen einheitlichen Fragebogen den Gemeindesteuerämtern zur Verfügung stellt.

- Aufgrund der Rückmeldung der Anfragen ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis im ZHQuest bereits vorhanden ist. Falls nicht, muss der Arbeitgeber direkt im ZHQuest erfasst werden. Das Steueramt der Stadt Zürich wartet bis zu 60 Tagen mit dem Erfassen der Arbeitsverhältnisse. Nach dieser Zeit seien die meisten Arbeitgeber im ZHQuest bereits vorhanden und die Erfassung erübrigt sich. Die Anfragen können im ARTS Gemeindeteil abgelegt werden, auf diesen hat auch die DivQ Zugriff.
- Ebenso ist zu prüfen, ob die Personen allenfalls nachträglich ordentlich veranlagt werden müssen. Bei Personen mit Zuzug von einer anderen Zürcher Gemeinde ist im Infodienst C3 nachzuschauen, ob bereits eine NOV-Steuerpflicht besteht. Zudem ist auf Hinweise auf der Anfrage zum Lebensunterhalt zu achten. An der Schulung der DivQ hat Patrick Meier gesagt, dass Personen mit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit vorgängig angefragt werden sollen, ob die Voraussetzungen für eine NOV erfüllt sind. Die Teilnehmer der ERFA Quellensteuer waren sich jedoch einig, dass dies nicht praktikabel ist. Es wird deshalb empfohlen, bei Personen mit Hinweis auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit eine NOV-Steuerpflicht zu eröffnen. So können auch allfällige Verlustüberträge sichergestellt werden.
- Die meisten Mutationen von Personendaten werden über die elektronische Schnittstelle übermittelt. Einzig bei Konkubinatspaaren mit Kindern sind zusätzliche Abklärungen durch das Gemeindesteu-
eramt nötig, um zu bestimmen, welcher Elternteil den Einzelntarif erhält. Die DivQ hat eine ent-
sprechende Vorlage zur Verfügung gestellt. Die Antwort ist mittels einer Pendenz im ZHQuest zu
melden und die Anfrage selber kann ebenfalls im ARTS im Gemeindeteil abgelegt werden.
- Personen, welche über keine steuerpflichtigen Einkünfte oder Vermögenswerte verfügen, müssen
gemäss DivQ periodisch, mindestens alle zwei Jahre, kontaktiert werden. Dabei ist abzuklären, wie
der Lebensunterhalt bestritten wird. Die Division Quellensteuer wird den Gemeindesteuernämtern ent-
sprechende Listen zur Verfügung stellen, es sind somit nicht zwingend Pendenzen zu führen.
- Das kantonale Steueramt sendet wöchentlich eine Bestellliste für Personen, welche noch ins Quel-
lensteuerregister aufgenommen werden müssen. Dabei handelt es sich um Personen ohne Wohn-
sitz in der Schweiz (Grenzgänger, Personen im Meldeverfahren). Bei Personen im Meldeverfahren
stellt sich die Frage, ob die Steuerpflicht gleich wieder beendet werden soll. Das Steueramt der
Stadt Zürich beendet die Steuerpflicht automatisch nach einem Jahr. Wird die Steuerpflicht nicht
beendet, erhält die Gemeinde weiterhin eine Entschädigung für diese Person. Wenn jedoch die
Steuerpflicht zu früh beendet wird, kann die DivQ die abgerechnete Quellensteuer nicht verbuchen
und muss mit dem Gemeindesteuernamt Kontakt aufnehmen, damit die Steuerpflicht wiedereröffnet
wird.
- Die Applikation ZHQuest kämpft zurzeit noch mit technischen Schwierigkeiten. Die Erfassung von
Pendenzen funktioniert teilweise nicht. Die DivQ empfiehlt für die Pendenzenerfassung den veral-
teten Browser Internet Explorer zu verwenden. Allenfalls hilft es auch, wenn sämtliche Browserdaten
wie Cookies etc. gelöscht werden. Jedoch ist auch festzuhalten, dass Pendenzen nur erstellt wer-
den müssen, wenn Informationen vorliegen, welche nicht aus den Mutationen hervorgehen (z.B.
Kinderabzüge und Tarife bei Konkubinatspaaren). Für die Tarifbestimmung ist die DivQ zuständig,
Steuerpflichtige und Arbeitgeber bzw. SSL sollen sich direkt dorthin wenden. Die Gemeindesteuern-
ämter sollten aber Anfragen vor Ort soweit möglich direkt beantworten.

8. Zukunft ERFA Quellensteuer

Durch den Wegfall der Tarifmitteilungen beschränkt sich die Arbeit der Gemeindesteuernämter auf die Mithilfe bei der Registerführung sowie auf den Bezug der Quellensteuer nach der QVO II. Matthias Weiss möchte deshalb wissen, ob es die ERFA Quellensteuer in der heutigen Form überhaupt noch braucht.

Alle Teilnehmer sprechen sich für eine Weiterführung der ERFA Quellensteuer aus. Gerade im laufen-
den Jahr mit der Quellensteuerreform werden noch viele Fragen und Unklarheiten erwartet. Zudem wird
der Austausch mit mehreren Gemeinden sowie dem kantonalen Steueramt sehr geschätzt. Allenfalls
wird sich der Fokus in Zukunft mehr auf die Quellensteuer gemäss QVO II verschieben.

Da nur ein kleiner Teil der Gemeindesteuerämter in der ERFA vertreten ist, wäre zu prüfen, ob die Themen und Informationen aus den ERFA-Sitzungen nicht breiter gestreut werden könnten. Zurzeit wird das Protokoll an verschiedene Vertreter des VGS und des kantonalen Steueramtes gesendet und auf die Website des VGS hochgeladen.

9. Pendenzenliste

Es gibt keine Änderung der Pendenzenliste.

10. Verschiedenes

- Verschiedene Gemeindesteuerämter erhalten weiterhin E-Mails vom Webportal Quellensteuer. Das Webportal muss seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr durch die Gemeindesteuerämter betreut werden. Gemäss Auskunft der DivQ wurden die Logins der Gemeindesteuerämter im Februar 2021 deaktiviert.
- Kapitaleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland werden nach der QVO II besteuert. Für jede Auszahlung wird die Steuer separat erhoben. Wolfgang Jäger hatte nun einen Fall, bei welchem die Pensionskasse den obligatorischen und überobligatorischen Anteil separat ausbezahlt hat. Es stellt sich die Frage, ob diese Auszahlungen für die Besteuerung zusammengezählt werden müssen. Da in der QVO II keine entsprechende Regelung vorhanden ist, ist Markus Kühni der Meinung, dass grundsätzlich alle Auszahlungen in einem Kalenderjahr zusammen veranlagt werden müssten (analog der ordentlichen Besteuerung). Dies ist bei der Quellensteuer jedoch nicht praktikabel. Markus Kühni hat das Thema an die SSK weitergeben. Vorerst wird empfohlen, Auszahlungen weiterhin separat – also ohne Satzkorrektur – zu versteuern.

11. Festlegung Termin und Ort nächste Sitzung.

Einen Termin für die nächste Sitzung ist noch nicht vereinbart worden.

Für das Protokoll:

Uster, 22. März 2021, Matthias Weiss